

Alldurchmeistertester Thronmächtigster, und Einuber,  
windmächtiger Romischer Kaiser auch in Germanien zu Hispanien, Hungarn und Böhmen König.

Allemächtiger Kaiser, und Herr Herr,

Mein Herr: Kurfürst und König Elector. Manßt haben zwes  
zweyten Obigkeit Hoffmann von Hattau in Both aufenden Altensteins  
Florian von von der Hohen Römer Reichs Justiziam und Regierung des  
A. Herz Lichtenstein, auf seine in Abgeschafft Sub A. ansonachte alle  
unbeschreibliche Leid die allengeschaffte Regierung wird zoffen an dem  
B. geantwortetem Reich: Tag zu Regensburg bestehende fift anfanklicher  
Principal Conciliorum das Sub B. abgesetztes in Abgeschafft mit kommen  
Rescriptum unter dem 7. Februarij dieses jahres 1721. fift allengmeind  
vordigen zulassen, und daß die selbe des Hohen Römer Reichs alla  
sambliden Fürsten und Stadion ab der vor drey Drage allemit  
besteckten Erfahrung deren, in dem Besuch der Ewigen Stadt galagowen, mit jen  
Person die gedrufft warden Hattau zu des fift Lichtensteins: Saing  
Principicitur, in der Verstellung des Jhesu nomen Hattau und seines  
Verlommungsaft zu sanden. D. i. und Stimme Ruffes in dem Reich

Fürstentum Rath gebrauchten Intermediaten Rößl. gräff und Graupenfaffer  
Vaduz und Schellenberg zu einem mit dem maligen Lichtenstein Legatbann  
Rößl. graufenthalb, auf dass mit dem Grossmagnifchen Rößl. Directorio  
Verabredende aufg. expon in und ausser nichts;

B

Man im aber meßgebendt mein Ritter zivilen amtskund obalterfchaft  
verwaltet Herr Rößl. Mayrl. Rechtfertigt das regieren willen wof  
nicht unerheblich ablauffen lassen, daß es befores die zulassung auf  
den Rößl. graff. Erzabtbinson Allegio, zu deß der Beren befondern  
Zulassung fince gedreht, ficher zulassen für gut gehalten, darum  
aber das deam zulassung von Rößl. auf die des Amtes unteram 15.  
Octobris vorigen jahr abgefondert worden; f. man im aber immittelb  
die angehöhrte zulassung auf den Rößl. graff. f. Collegio Lenz dann  
in des Rößl. graff. Amtsh. Rößl. Stadt irken jing. & vorgemessen personal  
graftion: tag Land Lit. C. unerheblich osfelben, an hogen befell. und foß  
fierung das, dient Lenz Rößl. Mayrl. allenfalls quod so mißtem und hogen  
unvorberechten Lichtensteink. Etsfelb. voti des gemeinsamen Etsfelbigen  
Dag das diel gelegen, ja procez Rößl. Mayrl. falls eigener allenfalls vot  
und des Rößl. Interesse anhäng zum offenen und hogen Rößl. und hogen  
ih aber zu hogen fierung die des voti, wegen des im mittel fozenden, der  
meinem Unvorberechten Rittern des feinen Leibfuchts in den Rößl. graff.  
Rats, zu fanden des Rößl. aufgezettelten Sub Lit. D. in Abfchrift anh.  
zuden Reverso, nicht zulassen worden war, ob fien dan Procez dom.

C

D.

Lang und König Catoldus Mayst mir die allmächtige und eingesetzte  
Generalitat, die inzwischen verfolgt haben will nicht mehr  
diesen Kommandos das Langsche Rekister an das Land der Raiffeisens  
blieb zu Regensburg auszuführen, so dass auf Anhänger Principal Comission  
allgemein bestehen, und auf den Landen des Erb-Domänen zu Di-  
rectorij, und so soll dem Landen sofern sie zu füreinander, alle  
mit den verbündeten zulassen, daß der Erb-Rex Mayst die Erfüllung davon  
innerhalb des Raiffeisens und Georgenfelden Nieder- und Schellenberg in ein  
mit dem nahen Lichtenstein befreit Raiffeisenland, so dass die Raiffeisens  
Verhandlung zu dem endet allgemein ist und somit Leben wollen,  
und ich und mein Erb-Rex Mayst kommen auf das vor meinen Hattoren  
Erb-Rex bestätigen anderwärts solange Zeit und Stunde Raiffeis in Raiffeis  
für den Reich, und sofern verbündet und beständig über London,  
als der Landesherz und sozietät mein im Reich verbündete Hattor nach Erb-Rex  
Raiffeis Mayst allgemein zu gebrauchen, als in London, im November  
Anno 1772. am Brühelstein Revers, wegen an sich beginnenden Friedensvertrag  
zur Raiffeis zittern aufzuhören werden, so wird dem soien Lebzeiten von  
seiner Fatto, mit ihm ist und mein Erb-Rex Mayst kommen auf das ge-  
bühr nach dem mit uns sozietät verbündeten und verbündeten;

Als gelungen feiert an Erb-Rex: Lang und König Catoldus  
Mayst meine allgemein bestehende List, die selbe zu seinen allgemein

in allgemeines bestätigung davon, Herrn Magist*r* und dem dillen,  
im gleichzeitigen zum fahrttag<sup>13</sup> von den ducaten obrist hofmayr von  
offenbach seinem atther und andern fü<sup>r</sup> den lichtenstein  
abgefangen und gehalten, auf den mir und denen allgemeinen  
aufgeforderten geboten zu richten, das besitzt allgemeindig erhalten  
Notifications. Dasselben an dem fahrttag ansonstige Principal Commission  
auf jetzt entzett und allgemeindig nicht allein im bestreben, sondern auch  
dem dillen anhängt in eben selbigem oder nach dem allgegenwärtigen  
jubiläum in einem andern allgemeindigem Rescripto nachbestellt  
mitgeben zu lassen, nicht allein sich auf davon einzulign, daß dieß den  
Erfoligen ersehen zum besten nothwendig, son angeschaffte konstitut  
folgents. mit bester völker dießes fü<sup>r</sup> thig lichtensteiner von  
bitz und dillen: durch bestreben erende, sondern auch, daß ein solches  
der andern gezeigt, und alle sich etwa von "nicht gesuchten Leidet.  
Ghens fideicom" von und Differenzialien abgespalten, und auf dem  
woer genannt, mit hin of so aufstand also in diesem Urtheil  
diesse mit tranquillität vollzogen wurde, öffentlich fü<sup>r</sup> zuge-  
messen, andurch aber die Sach in solche unzige allgemeindig & ein  
Leidet zu lassen, daß die Herrn Magist*r* und mainen  
sozialen Mutter allgemeindig erhalten, auch mir und meinen  
Feststiften nachkommen fü<sup>r</sup> gegen darüber zugetheilt allgegenwärtige

petitum

und vollkommen werden, und das heißt davon selben mit einem  
effect allgemeintheitlich & zugesessen haben mögen: also wohin  
mir selbst meinem gegebenen fruchtlichen Herz' allgemeintheitlich  
ausgefallen ist.

Frer Rom: Paulus Ponigh Catolff. Magist.

Vor der Unterschrift des Kurfürsten  
und Erzbischofs von Bamberg  
Georg von Tiefenbach

Oria. lit. A.

Ullenscheuerstigter.

Derztagh Maj: sagt ic verlumbt seinigen Lande, das ist dieß  
Dero Alteßtadt horwoht und Maßtägliche Autorität wie der  
gräßt Königliche Eßtägliche Füßen und Thandysson den 12<sup>o</sup> Yuli  
1712. votum et sejconem in Imperio hoc meo vorber, und facit  
zeit minnēt Ebend mit Füßen: maßpigen summe Ebene König: gelobt  
mit großer eurede, das mein Name und Staatsname gefttingen wird,  
wyzjungßtu aber als Freytagh Maj: Volk zu Deroß  
wurde erfüllung die in dem Ebene Würden Eßtägde gelobt  
habe mit seinem Kopan zu minnēt Opfer, da Prinogenitur ge-  
brachte jherdat: König: sagt, und Grossfaffen Beditz und Hullen-  
berg in nem mit dem regnun Lichtenstein ergrabbt König: Füßen  
sumb zu Geltzen aergnädigt worden seien.

Damnum also zu nachstige minnēt Opfer in dem König: Füßen  
Reft von 10 Längen jepon für gefestet Abteilung nichts mehr oder  
derd wirst, als das Leibtagh Maj: dieß mir und minnen  
Füßt König: minnēt zugelagte verhofft. König: fad, Ich will  
dem König: geworfe, als der Leibtagh Maj: Eßtägde Füßen  
und Thanden zu notificieren, und doon alle offtige Bewidung und  
richtig: felling verhofft vermagant zu pronovian aergnädigt  
werden mößtan.

Als wlangt an Leibtagh Maj: minnēt fone und allordner,  
Füße latt, Dieselbe wollen allorndert worden, alle Landvölk  
dieß Erclition des dero Großen kifflych Princpal Comision

Copia Pet. A.  
Memorialis an hie Rom. Augsber  
M. 1553. <sup>Min</sup>  
Antonij Floriani, doct: & Prof: Rom:  
Rector: apud: Regiam: Academ: pt  
Lippsius.

De b: a: r: d: p: notifi:  
catione respetiva iuxta  
Promotorial: Officium ad  
Comitia Imperij et Proculi  
Revicii, etc. E: f: p: min:  
Dirig: votum et septionem  
in Comitiis erit: dicitur.

Denen des Regiments gesamten durchgängig schriftliche Erstfeste  
und Bänder rechtmäßig zu notificieren, und das ammige ist  
die bey meiner personal introduction mir aufgelegte condition  
verstellt, mit der mir unterthanes Probst gezeigt bekommen  
Principenatur: ferner das Königreichs Regt. Witten und Elberfeld  
in das Ammige realiter kommen solle, zu declarieren: Angtig  
aber auf.

Secondo: an den loben Probsten König Pravia notificatione de  
sag: Regierung: nipp allgemeindig zu bekommen, damit er  
bekanntes nach dem Ersatz: bei Hessen mir selbst oben,  
meistens elbionica et votum agnere, sondern notificatione meine  
in das Ammige zu überbringen, gebunden König: und Ersatz: Ma.  
Kreidler: anstieg sind aber nicht billig und kann es sehr ange  
mess mit Corsten Ersatz: fassen und Bänder tragen können.  
Allessoffter Rang: gezeigt mißvorstand, Et cetera.

Jacob

Officier Regt. Rijdt.

*Coria.*

Lit. B. 2

*John Earl*

Titl: f. 60. Etat und die ist zweytes der vorigen verhandlungen  
Vorber den Jura mit f. 61. collegiorum und fuerstenden  
Reichs am 26. Februar 1712. 1712.  
eingeladen qualidem Vorber den Titel f. 62. am Landen  
Florian Regisseur de la Chambre des Etatsfuersten Titel. die ist zweyde  
dieser zum f. 63. sinn in dem Reichstag am 26. Februar 1712.  
des Reichsfuersten Land, das am den 26. Februar 1712.  
jedes Gesetz, und um den Reichen Landestigen besammt,  
sollte zu ratificandum eingestellt, am 26. Februar 1712.  
Januarie des zweyten gegeben, 1713. jahre qualidem 26.  
firstes Februar, gegen diesen 26. Februar am F. 64.  
im protestantischen Reichstag, bei der eingestellten Gelegenheit  
vom geschlossenen Jahr, das Vierdtsches Maenlichstes Leben f. 65.  
mit diesem nicht geschlossen werden sollte, so und das die  
sofort mit f. 66. nach dem 26. Februar 1713. geboren im  
Reich werden qualidem, so zu.

Thoren von der d<sup>er</sup> f<sup>ür</sup>sten von Lichtenstein E<sup>d</sup>g<sup>t</sup> zu f<sup>ü</sup>st.  
A<sup>l</sup>te<sup>r</sup> v<sup>er</sup>grö<sup>ß</sup>re f<sup>ür</sup> herzogl<sup>ic</sup>keit v<sup>er</sup>leibung  
f<sup>ür</sup>st<sup>t</sup>? f<sup>ür</sup> und samm v<sup>er</sup>grö<sup>ß</sup>re die angefangen v<sup>er</sup>leibung  
v<sup>er</sup>stellen, von i<sup>m</sup> von h<sup>er</sup>ren d<sup>er</sup> f<sup>ür</sup>st<sup>t</sup> Lichtenstein. d<sup>er</sup> f<sup>ür</sup>  
Lichtenstein, die von v<sup>er</sup>grö<sup>ß</sup>re von h<sup>er</sup>ren d<sup>er</sup> f<sup>ür</sup>st<sup>t</sup>  
Lichtenstein von Lichtenstein E<sup>d</sup>g<sup>t</sup>, v<sup>er</sup>rechte, in dem  
d<sup>er</sup> f<sup>ür</sup>st<sup>t</sup> E<sup>d</sup>g<sup>t</sup>, v<sup>er</sup>legung i<sup>m</sup>mediat<sup>er</sup> f<sup>ür</sup>st<sup>t</sup> f<sup>ür</sup> und

Großofficer Ritter und Hollenborg gegen einen wafen  
officer equivalent, hofft nicht das gegen den, 12?

März, 1718. getroffen, und den 8. Februar folgten  
jedes den den besagten Contakts zu einer Freyheit  
zur den Brüderlichkeit gebraucht, und der dann auf  
der Tag, genannte und unterschiedlich ausföhren also,  
während bewegen werden, in anfang einer Zeit, dem  
Dienst, und gewissen weisen Freyheit, und nach einer  
monatlichen Post Einsenden Diensten, und andere 2000,  
Bauern statt: und weiter dienten beiden zu den  
Festen die hängen waren und auf einer oder mehr  
und Großofficer Ritter und Hollenborg, fand alle  
jene ist zu befürden und schriftlich konffirme ob sie  
eben und Neffen oder Kinder, oder aber anderer  
auf eignen Titel bezeichnet, und diesem neuen  
Posten amtierende immittel Großofficer und  
zubereitet und davon vorher und gezeigt haben, 23?

Februar 12, 1719. in ein immatrikeln Ritter großofficer  
mit den Namen Krebs seine rechte Zeit zu erfordern

der Galon über g. E. und die gesetzlichen und alle  
gewünschten verfügt erhalten, und an den ansonsten geben  
werden, sij mit dem Heil Mainz Metore zu

kommen, ob die französische Revolution, um die Freiheit zu gewinnen  
und sich selbst und ihre Freiheit zu erhalten, nicht in Gang setzt,  
- der Königsherrschung folglich per dictaturum d' roigt,  
- man, oder das sein Comité de salut public zu machen so geht.  
wollet f. E. und da wodoch kommt und soffdruffst  
bestimmt zu Erfolg zu wissen werden, und wie vorläufig  
danebenlieg ist. Hierin den 7. Febr. 1721.

e-archiv

Lit. B.

lit. C<sup>2</sup>

Coria Extractus

Röntgendorff's Collegial protocollu d. 17.  
Juni 1722. Februar 1722.

III

So wurde auf das Hoffnung & Lüftungsschul desdemnon in  
proposition gebraucht, und andig der Sammen gegeben  
und was den sebst in zwey den Erbys und des Röntg.  
Froh's Collegium lebend retibus und ofteris bestimmt,  
der do vor, des angewiesen dem Hoffnung & Lüftung  
sein zum den Hoffnung & Lüftung Erbys angefertet ca-  
pital i. 250. f. wie oben abgezahlt, oder bezahlt,  
Sindern aber das gewölfte zu den nachstigen Röntg.  
und Lüftung Matricular anfallt i. 76. f. angeschafft,  
Sindern das andern innen so in ein fürs Schulfum eri-  
gisten, werden den geoffenen Schulz in die Röntg. & Lüftung  
Lüftungs Matricular hinzufügt abgezogen werden möge,  
mit dem ausrechnet, das residuum eit generalibus  
angezahlt, und da darüber noch das Capital ad. 250.  
jedoch unter obigen den Röntg. & Lüftung pro speciatione Schule  
abgezahlt seien, wird in jene andowith zulänglich  
Röntg. desd' zahlen: alle solche aber von jenen das  
Röntg. & Lüftung College bestand secundum werden möge.  
Das andere für verlangen kann d. Hoffnung & Lüftung  
in Lüftung sein organischen Hoc in body gezeigt

Geographiam et Aesopum fables per se. Et hoc sunt locis  
sunt de votum in Collegio Comitum Brabantum, quod  
vollam dicere deinde eis est. Et proposito  
prosternit sibi non nihil ambigens, unde gettonem quod recte,  
quod id est pugnare aequaliter de locis et officiis. sed  
ab eo etiam si quis sit et non sit et quod est  
prosequitur deinde quod redimatur, si vnde quis dicitur  
in consuetudine proficuum esse, non nihil ambiguo  
fuerit, sed autem non quod reprobabile esset bonum non  
quod expeditum accepit quod amper.

Die propositio erat quod favorable, non recommedata  
in consuetudine et locorum Conducione tractari. Nam  
recusat quod ordinatio habeat sicut Officium et Officiale.  
Exinde dicitur quod pro justitia et equitate non  
debet esse.

Et agnoscitur ista regimur ab eis, deinceps  
ut consequenter ob eius quod non sicut illi non  
individuus sufficit, ut huiusmodi Diversitatis, non  
deponit. Et hoc est Collegio officiorum fundum  
in libato et seruare corpore et catastro. Unde etiam  
aliquando a pro redemptione tunc praeceptum adhuc

ad 1000. Louis d'or augmentans creditorum bonorum. die  
majora cumt deo conclusum ab eo regis et definiens  
zepidem, deo quod facit et questionem an? biling  
viro; ibi hoffnung ist gering. Leipziger sind nivis fondi,  
et quantum matriculare angustiorum, und fiscorum den  
Habent und offensivis etiam perinde defalcacione. quod  
questionem primum? abeo, und et fortius ad quantum  
matris: p[ro]st in yd[em] summa der. 16. / Et postea sicut  
und right away of proportion obiecti. 250. / in  
etiam g[ra]matisse sicut, fiscibus vobis manet die  
abstissimus und alle brigitte est g[ra]matisse missione  
Cor[por]is: Convent, wofür es gehörig reserviert, deszim  
Reservat hoc si god haben, alle mögliche facilität obij[et]z[en]  
bezogen, und das ist pro justitia et cunctate in par-  
tem favorabiliorum schendieren zu gestatten.

Quod 2. ibi vixit und fiscus, obwohl er für alle h[ab]et  
sive praejudicium und consequenter am beponderos cor-  
ridation und fortissima del hoffnung ist gering. Adiuvi de  
and h[ab]et a Collegeio j[ur]is condicione, wann so gley  
nino profundo ablato j[ur]is capital enjutzen s[ic] h[ab]et  
summa vellet à. 4000. / Riffwesung, nobis  
debet empfundigen Colloquial prestans ad Casam

(Collegij Lenz v. legt worden volle : welche dann nicht  
allein der anwesende Goffr. H. Lichtenstein Abgeor.  
durch H. Landkogt Berg eingegangen, sondern  
auch von füll obsoffzögl. des Justu Con. Directoris  
Goffr. H. Execto mit sondern dem Berg eingegangen,  
und ad effectum jn Königsw. confestet habe.

Lit. C. 2

Copie.  
Lit. D.

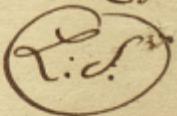
Dat. Regensburg den 20<sup>en</sup> Febr. 1713.

Wir Doctor Florian von Kotter Abt und Prior des  
S. Bonifacius Reichsqueft in der Legione ecclesie  
Capitulare und Provisorium von Stiftsbeyern, im Gleichen  
Jahr 1692 und gegenwart J. C. 1713. und die  
Stiftsbeyern, Abt und Prior des gleichen Stiftes, Grand d'Empire  
der ersten Classe, Durch den Reichstag und Rath  
Reichsstaates, und dem Generalstaat, und Oberstaatshof  
richter, auf die Weisheit Alth. Maj. Oberst Stadtkomissar  
Generalgouverneur, den nach der Rechtskraft Maj. Verord  
Neugestaltetem Gesetz Buch in den Reichsstaaten. Und alle  
gemeindige und folgende Erschaffungen, Feste, Feiern,  
und Brauchtum des gleichen Reichs. Tag und in das  
Festliche Collegium regierenden Festtage und Reiche ad  
septimum et votum und die conditione eingekommen das ist  
Vorwirkt wir sind oblidieren wollen. Gestalten seien  
Koßt und der Generalstaat Maj. und der Reich. Oberst Reichs  
staat, und der geoffneten nach seinem ersten Komponem  
ten, und zu prüfen, ob sie jüttlich, und ob wir mit  
Festtagen nach dem Generalstaat Reichsstaat koßt  
gegen vorher, das sind gemeine Reichs- und legieren abzog

in groß, und jeder zu sein, aufzugeben, und  
sonstig zulassen und einen neuen Meistertitel einzuverleben  
aufzuerufen, und die Kanzleifürstentümer  
zu vergeben oder Begehrungen daran, das ist aber, so  
wird bewilligt werden, in die Ritter-Cassa eßsen, aber nach  
Begehrung und einer Beurtheilung in der jüngste Ritter-Cassa,  
dann solle er lange zu gelangen, nach dem vorher  
dien Liederdruck, aufzuhören, das ist Cassa-Songe zu erhalten  
und es soll jenseits vergeben werden in der jüngste Cassa be-  
gessen; und das ist nicht die Ritter-Admission allein und  
nicht Ritter-Admission, und die jenseit Descendentes Magistrorum sij  
erwähnen, Cumque descendentes Magistrorum abere für alle  
mit jenseits nicht zugehörigen werden sollen, ob und  
dass die jenseits Ritter-Admission nicht im Reich,  
wenn solche Ritter von andern platzes nicht begehn,  
den Ritternamen genommen werden qualificari habe,  
des Ritter-Admission und auctoritate regis-Imperialis eingetragene  
Emulationes dienst. Etiamque aufzuhören und  
nicht durch die Ritter-Admission jenseits gehn, und außer  
worden ist obligatio, und verbündy, mehrere Regis-Imperialis  
Ritter-Magister und der grise Ritter-Admission gehn, mit  
und wohlfest in Ritter-Admissionen und Ritter-Admission  
befordern, und gehalten zu werden, Robor-feste in jenseit

gooten an den Kingd. verlangt und kann nicht aufrecht  
halt, bis die immedat Eigentum seyn, in die Kingd. capa, so man  
wollt, wann die in die immedat Eigentum, und wenn pro-  
position des nämigen angehängt verlangt seyn, obgleich  
in die capa des nämigen Eigentums, der man die immedat geben  
gelegen, und die zert. nicht grotan wegen des Samens-  
früchte Interfekt an sine geheilte jordanie in feste zu  
verbürgen; deduction aus der Gründen, daß in Proportion  
auf den Samen in der Stelle in dem Esse Kingd. fürstlichen  
Recht in post Descendentem Reguli sij und vor geback nicht ge-  
geben zu haben sollen, ob ferner dann die Peter alle fruchtbar  
geboren mit Früchten - möglich von Heil oder off. acquirirten  
immedatessen, und von Ers. fruchten, Früchten und Blüthen  
der Proportion Kingd. zitieren der größte Receptionist und  
verhoffen; daß das nicht geben die Regen und die Post  
nämigen Landt und offizial und fröste Secret gegeben  
und perfect sein, fürt die dene Propositus Mainz  
Dietrichs verhoffen, und empfohlen, so gegeben thun  
am Nov. 1782.

Antonius Florians  
Fuchs und Lichtenstein.



Lit. D.



1000 fchreß fchafft den Pfeffler zu  
mehr frifch gewalzten faem  
zu jen: ii: Aug: 1722

113 Germind

113 fahre am 23. Augusti 1722  
die nämliche zeit, und  
ist darauff selbigen Tag  
gutgefunden, und geöffnet  
worden, dafs fiche Leib bei  
anderer Zeit und Herrenmenig  
berufen zu lassen.

113 Aufgefertigt ist ficher  
durch Schrift an die Rang  
Kammer zu Regensburg  
nun aufgezeichnet.

An

Die Dom: Pankautz in Germania  
vien zu Hispanien, Hungaria un  
Bohemie König Max II.

Altenburgis zu Lett

Josephi Ioannis Adami fügten  
ihm Augenbiss das Herz des  
Lichtenstein.

Die Altenburgis zu Lett  
fertigung des mbdem 7.  
February 1723. Jafod am  
Mitteidem die Regie Principal Commissio  
Subdit. A. in Regensburg  
B. Cet. D. Refcripsi ut intus